

**Allgemeine Begründung zur sechszwanzigsten Verordnung
zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 2. Juni 2021**

Zu Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Zu § 1

Mit der Änderung des § 1 Absatz 4 durch die 26. Mantelverordnung wird sichergestellt, dass klar abgrenzbare Ausbrüche nicht zu einer Höherstufung bei den Infektionsstufen führen. So führt beispielsweise ein Ausbruch in einer Justizvollzugsanstalt, bei dem sich die Infektionsketten schnell identifizieren lassen und Quarantänemaßnahmen unmittelbar greifen und so eine Ausbreitung aufgrund des betroffenen Personenkreises ausgeschlossen werden kann, nicht dazu, dass im gesamten Gebiet der Kommune wieder strengere Regelungen angewandt werden müssen. Die Feststellung erfolgt durch das MAGS und wird im Rahmen der konstitutiven Veröffentlichung kenntlich gemacht.

Zu § 4

Die Regelung schließt an die Regelung für Kinder auf Spielplätzen im Freien an. Auch bei Indoorspielplätzen ist spielenden Kinder bis zum Schuleintritt nicht zu vermitteln, dass diese den Mindestabstand einhalten müssen. Daher wurde auch für Indoorspielplätze eine entsprechende Ausnahmeregelung aufgenommen und so dem Spielverhalten der Kinder Rechnung getragen.

Zu § 5

Die Ausnahmeregelung, dass Kinder statt einer Atemschutzmaske eine medizinische Maske tragen dürfen, wird bezüglich der Altersgrenzen an die Regelungen des Bundes angeglichen.

Zudem wird darauf verwiesen, dass - soweit nach den spezielleren Regelungen eine Ausnahme von der Maskentragungspflicht getroffen wird - diese gegenüber der allgemeineren Regelung in § 5 maßgeblich ist.

Zu § 11

Mit der Regelung werden Bildungsangebote in geschlossenen Räumen für bis zu zwei Teilnehmende von dem Testerfordernis freigestellt, da bei einer so geringen Anzahl an Kontakten auf die Testung verzichtet werden kann. Zudem entfällt das Testerfordernis für solche Angebote, die in Kooperation mit der Schule stattfinden, da hier im Rahmen der Testpflichten an den Schulen bereits die Teststrategie mit

einbezogen ist und somit keine erneute Testung erforderlich ist. Darüber hinaus werden die Teilnehmerzahlen für musikalische Angebote erhöht.

Zu § 13

Sofern in Bibliotheken lediglich Medien abgeholt oder zurückgebracht werden, ist eine Terminbuchung nicht erforderlich, da hierdurch jeweils nur ein kurzer Aufenthalt bedingt ist und eine Personensteuerung durch Terminbuchung somit entfallen kann. Zudem wird die Zulässigkeit von Stehtischen bei Kulturveranstaltungen verankert sowie klargestellt, dass sich die Zulässigkeit gastronomischer Angebote bei Kulturveranstaltungen nach den Vorgaben für die Gastronomie richtet. Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern sind bei einer entsprechenden Kapazitätsbegrenzung, bei der dann Geimpfte und Genesene mit eingerechnet werden, sowie genehmigtem Hygienekonzept zulässig.

Zu § 14

Zur Klarstellung wurde eine Erläuterung zu den kontaktfreien Sportarten aufgenommen. Sportarten wie Tennis und Badminton, bei denen es gelegentlich am Netz zu Begegnungen kommen kann, sind dennoch kontaktfreie Sportarten. Dies gilt auch dann, wenn diese im Doppel gespielt werden.

Mit der Änderung in Absatz 4 Nummer 7 entfällt das Testerfordernis bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen, da bei nicht klar abgrenzbaren Ereignissen sich dieses Erfordernis nicht umsetzen und kontrollieren lässt.

Zu § 15

Mit der Änderung entfällt für Spielbanken aufgrund ihres eher überregionalen Einzugsgebietes, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, das Testerfordernis.

Zu § 16

Mit der Aufhebung der Regelung, dass der Großhandel auch an Endverbraucher Lebensmittel verkaufen darf, wird auch in der Coronaschutzverordnung diese Änderung nachvollzogen und der Großhandel wieder auf Großhandelskunden beschränkt.

Zu § 18

Wie im vergangenen Jahr soll mit der Regelung in Absatz 2 Nummer 9 auch schon in der Inzidenzstufe 3 Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen ermöglicht werden, den Schulabschluss im Rahmen von internen Feiern ohne Einhaltung des Mindestabstands zu feiern. Zudem wurde eine vergleichbare Regelung für den Abschied vom Kindergarten eingefügt. Hier ist die Begleitung von zwei Erwachsenen zugelassen.

Bei den privaten Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht, im Außenbereich sowie im Innenbereich an den Tischen, wenn diesbezüglich die besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellt ist.

Zu § 19

Entsprechend den Regelungen zu Kulturveranstaltungen mit gastronomischem Angebot erfolgt hier die Regelung für kulturelle Angebote in der Gastronomie.

Zu § 21

Mit der Regelung wird klargestellt, dass kommunale Allgemeinverfügungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege mit der Wiedereinführung des Regelbetriebes möglich sind, soweit das Infektionsgeschehen dies erfordert.

Zu Artikel 2

Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Zu § 2

Mit der Änderung der Verordnung vom 2. Juni 2021 werden die weiterhin notwendigen und in der Kindertagesbetreuung umsetzbaren Schutzmaßnahmen für den Regelbetrieb, den die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen zum 7. Juni 2021 aufnehmen, geregelt. Das heißt, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen und zur Rückverfolgbarkeit sind weiterhin sicherzustellen. Kann der Mindestabstand zwischen erwachsenen Personen, insbesondere beim Betreten und Verlassen der Betreuungsangebote, nicht eingehalten werden, gelten zudem weiterhin die Regelungen zum Maskentragen bei Erwachsenen. Im Übrigen obliegt ab 7. Juni 2021 die Ausgestaltung des pädagogischen Alltags wieder den Trägern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zu § 3

In dem neuen § 3 wird die landesrechtliche Umsetzung des § 28b Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (sogenannte Bundesnotbremse), nämlich die bedarfsorientierte Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung, entsprechend dem bisherigen § 2 Absatz 8 und 9 mit dem gleichen Inhalt geregelt und um eine Kindergruppe ergänzt: Künftig haben bei einer bedarfsorientierten Notbetreuung auch genesene Kinder Zugang zur Kindertagesbetreuung.

Zu Artikel 3

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Mit der Änderung in § 2 durch die 26. Mantelverordnung wird klargestellt, dass - sofern die Landesverordnungen einen Testnachweis erfordern - nur solche Testnachweise die Voraussetzungen erfüllen, die von nach dieser Verordnung oder nach einer anderen Verordnung des Landes zugelassenen Personen, Teststellen, Testzentren oder Labore ausgestellt wurden. Andere Stellen oder Personen vermögen zwar Tests vorzunehmen und das Ergebnis auch bescheinigen, jedoch genügen diese Bescheinigungen nicht den Anforderungen an einen Testnachweis im Rechtsverkehr. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Stellen Bescheinigungen ausstellen dürfen, deren Voraussetzungen und Befugnisse durch Landesrecht bestimmt sind. Dies dient insgesamt der Qualitätssicherung sowie der Rechtssicherheit bei der Vorlage der Testnachweise.

Darüber hinaus wird entsprechend der Regelungen in der Coronabetreuungsverordnung in § 2 und 4a der Verweis auf die Schultestung sowie auf die Möglichkeit, sich das Ergebnis der beaufsichtigten Schultestung bescheinigen zu lassen, aufgenommen, so dass auch diese Bescheinigungen zum Testnachweis im Rechtsverkehr zugelassen sind.

Zu Artikel 4

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Mit der Änderung in § 3 wird klargestellt, dass Voraussetzung für die Beauftragung die Zuverlässigkeit des Dienstleisters sowie die Einhaltung der Mindeststandards ist.

Durch die Einfügung des § 3a wird aufgrund der bekannt gewordenen Fälle, in denen Teststellen entgegen der Mindeststandards betrieben wurden oder in denen Zweifel über die korrekte Abrechnung der Tests, die Ausstellung der Testnachweise, die Vornahme der Tests oder die Erhebung der Daten aufgetreten sind, klarstellend die Möglichkeiten der Beendigung der Tätigkeit der Teststellen geregelt.

Sofern eine Teststelle den Betrieb einstellt, hat sie dies umgehend der unteren Gesundheitsbehörde sowie der kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen, damit insbesondere die Kommunen zeitnah ihre Bürgerinnen und Bürger über das Netzwerk an verfügbaren Teststellen informieren können.

Mit der Änderung in § 6 werden die Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten ergänzt, um einem Missbrauch durch die Teststellen vorzubeugen bzw. einen solchen Missbrauch zu ahnden.

Zu Artikel 5

Änderung der Coronafleischwirtschaftsverordnung

Mit der Änderung durch die 26. Mantelverordnung wird die Geltungsdauer der Verordnung verlängert, da das Infektionsgeschehen weiterhin Maßnahmen in Fleischbetrieben erfordert. Zwar hat sich das Infektionsgeschehen positiv entwickelt, das Robert Koch-Institut schätzt im Rahmen seiner täglichen Lageberichte die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland dennoch insgesamt als hoch ein und es besteht auch in den durch die Verordnung erfassten Betrieben noch kein ausreichender Impfschutz der Belegschaft.